

Betreff: Follow-up-Prüfung

Bezug: Bericht

Zahl: 21-3/2018 Bearbeiter: Si

DW: 481

Datum: 02.10.2018

Follow-up-Prüfung betreffend

**1) Bericht über die Prüfung der Kommunalsteuervergütung,
Zahl 40-1/2017 vom 06.11.2017**

**2) Bericht über die Prüfung der voranschlagsunwirksamen Vergütung,
Zahl 35-1/2017 vom 25.09.2017**

**3) Bericht über die Prüfung der Transferzahlungen 2011-2015,
Zahl 69-4/2016 vom 24.01.2017**

4) Bericht über die Prüfung der Gebrauchsabgabe, Zahl: 03-4/17 vom 23.02.2017

Ein Schreiben datiert mit 29.06.2018 wurde an

- 1) den Geschäftsbereich II – Finanzen und Eigentumsverwaltung,
- 2) den Geschäftsbereich III – Behördenverwaltung,
- 3) den Geschäftsbereich IV – Soziales, Gesellschaft und Sport,
- 4) den Geschäftsbereich V – Infrastruktur und Technik,
- 5) die Stabsstelle Büro des Bürgermeisters und
- 6) die Magistratsdirektion

übermittelt.

Eine Schlussbesprechung in der Magistratsdirektion fand am 02.10.2018 statt.

Der Endbericht erfolgt in neutralisierter Darstellung.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform dargestellt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

I) Prüfgegenstand.....	3
II) Bericht über die Prüfung der Kommunalsteuervergütung der Stadt Wiener Neustadt, Zahl 40-1/2017 vom 06.11.2017.....	3
III) Bericht über die Prüfung der (durchlaufenden) „Voranschlagsunwirksamen Vergütung der Stadt Wiener Neustadt, Zahl 35-1/2017 vom 25.09.2017	5
IV) Bericht über die Prüfung der Transferzahlungen 2011-2015,	9
Zahl 69-4/2016 vom 24.01.2017	9
V) Bericht über die Prüfung der Gebrauchsabgabe, insbesondere für Schanigärten und Punschstände, Zahl: 03-4/17 vom 23.02.2017	14
VI) Resümee	16



I) Prüfgegenstand

Gegenstand der Prüfung ist die Evaluierung der Umsetzung von Empfehlungen und Feststellungen des Kontrollamts, die im Zuge der im Berichtskopf angeführten Einzelprüfungen getätigt wurden.

Legende:

Blau.....Stellungnahmen der Abteilung aus dem ursprünglichen Bericht

Schwarz.....Empfehlungen und Feststellungen aus dem ursprünglichen Kontrollamtsbericht

Schwarz.....Inhalte aus dem ursprünglichen Kontrollamtsbericht

Neu.....Follow-up-Feststellung (Fragen):

Grün.....Stellungnahmen der Abteilung zum Follow up

II) Bericht über die Prüfung der Kommunalsteuervergütung der Stadt Wiener Neustadt, Zahl 40-1/2017 vom 06.11.2017

Bericht Seite 13, 14, 15: *Kunde 190600*

<i>Offene Kommunalsteuer 2011-2016</i>	<i>23.438,53</i>
<i>Offene GPLA 2013-2015</i>	<i>540,00</i>
<i>Offener IB 2012-2017</i>	<i>1.783,12</i>
<i>Offene Nebengebühren 2011-2017</i>	<i>622,36</i>
	<i>26.384,01</i>

Bis auf die Beträge aus dem Jahr 2017 wurden alle offenen Posten zur Exekution freigegeben.

09/2015 bis 10/2016: Es gingen Zahlungen von € 2.761,00 ein.

Vorschlag GB II: Androhung eines Antrages zum Konkurs, wenn keine Zahlungen bis Ende 2017, dann tatsächlich Antrag auf Konkurs stellen.

Follow-up-Anfrage II)1) GB II, GB III: Bitte um Übermittlung der letzten Entwicklungen und des Letztstandes zu Kunde 190600.

GB II 12.07.18: Der offene Betrag zur Zeit der letzten Kontrollamtsprüfung belief sich auf € 26.384,01. Nach der Konkursandrohung wurden seitens des Kunden € 10.000,-- bezahlt (im Dez. 2017 und Feb. 2018). Danach erhöhte sich die Steuerschuld um € 5.165,99 (Kommunalsteuer 2017). Die offene Steuerschuld mit Stand Juli 2018 beträgt € 17.032,50. Für diesen Betrag wurde eine Ratenvereinbarung getroffen für den Zeitraum 25.06.2018 bis 25.10.2021 mit € 550,--/Monat. Die erste Rate konnte am 26.06.2018 verbucht werden.

GB III 31.07.18: Mit Kunden 190600 wurde seitens GB II/2 eine Ratenvereinbarung getroffen. Im Jahr 2017 wurde mit Stand 29.12.2017 ein Betrag von EUR 5.000,-- und im Jahr 2018 ein Betrag von 6.559,05 eingezahlt. Der derzeitige Außenstand beträgt rd. € 17.000,00.

Bericht Seite 15:

Kunde 120459	ursprüngl. Forderung	offener Betrag (11.09.17)	Mahnstufe
Kommunalsteuer 2007	50.040,93	23.315,37	112

GB II: Das Ausgleichsverfahren wurde am 29.01.2008 angemeldet. Es wurde eine Quotenzahlung vereinbart. Diese wurden auch geleistet.

Am 14.11.2011 wurde Konkurs eingeleitet. Der Schuldner war zahlungsunfähig. Das Verfahren wurde mit 05.12.2011 rechtskräftig.

Laut GB II wurde die letzte Zahlung im Jahr 2009 in der Höhe von € 3.330,76 geleistet. Das Kontrollamt empfiehlt, im Hinblick auf die Aktualität der Zahlen im Buchhaltungssystem, notwendige Abschreibungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums vorzunehmen.

Laut GB III soll 2017 die Restschuld abgeschrieben werden. Muss noch von GB II-intern bestätigt werden.

Follow-up-Anfrage II)2) GB II, GB III: Bitte um Übermittlung der letzten Entwicklungen und des Letztstandes zu Kunde 120459.

GB II 12.07.18: Die Restschuld von € 23.315,37 wurde entsprechend der Empfehlung des Kontrollamtes 2017 abgeschrieben.

GB III 31.07.18: Die Abschreibung (Konkurs) zu Kunden 120459 in der Höhe von 23.315,37 ist durch GB II am 8.12.2017 erfolgt.

III) Bericht über die Prüfung der (durchlaufenden) „Voranschlagsunwirksamen Gebarung der Stadt Wiener Neustadt, Zahl 35-1/2017 vom 25.09.2017

Bericht Seite 11:

Erläge: Geldstrafen						
	Anf. Rest 2016	Soll 2016	Ist 2016	Schl. Rest 2016	Schl. R. 2015	Schl. R. 2014
0/0000/3612	58.046,50	27.633,00	16.314,81	69.364,69	58.046,50	74.325,04
9/0000/3612	105.100,02	27.633,00	20.430,00	112.303,02	105.100,02	132.843,30

Verbucht werden auf diesem Konto verschiedene Arten von Verwaltungsstrafen (z.B. auf Basis Ausländerbeschäftigungsgesetz, Güterbeförderungsgesetz, Gewerbeordnung, Jagdgesetz, NÖ-Jugendgesetz, NÖ-Naturschutzgesetz,.....) die seitens des GB III eingehoben werden und an die jeweiligen Empfänger (AMS, Wirtschaftskammer, NÖ-L. Reg....) weitergeleitet werden.

Auf Basis der geltenden Rechtsvorschriften wurde seitens des KA ein Abgleich mit der Vorgehensweise des GB III betreffend der Weiterleitung und Widmung der Strafgebühren durchgeführt. Dabei konnte im Wesentlichen die Konformität mit den Inhalten des RH-Berichts festgestellt werden.

Beispiel Güterbeförderungsgesetz 1995: Der NÖ-Landesrechnungshof führt aus, dass „30 % der Strafgebühren der Gebietskörperschaft, die den Strafbehördenaufwand trägt und 70 % dem österr. Verkehrssicherheitsfonds“ zustehen.

GB III: Aus den übermittelten Unterlagen geht diese Aufteilung der Gebühren nicht hervor. Wird diese Aufteilung so durchgeführt?

GB III: Die vom Kontrollamt geäußerte Ansicht wird geteilt. Eine Korrektur in der Zuweisung der Strafgebühren nach dem Güterbeförderungsgesetz wird zeitnah herbeigeführt.

Follow-up-Frage III)1) GB III: Wurde diese Korrektur durchgeführt?

Bitte um Übermittlung der Anzahl und Höhe der Strafgebühren seit Berichtserstellung.

GB III 31.07.18: Die Korrektur wurde mit Wirksamkeit Oktober 2017 vorgenommen. Einnahmen aus Strafgebühren wegen Übertretung des Güterbeförderungsgesetzes bis 2016 wurden an den Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds in der Höhe von € 9.167,20 (83 Verfahren) überwiesen. Die Stadt erhielt aus diesen Strafgebührengewisungen € 3.928,00. Bei 21 Verfahren wurde die Buchung im K5-Buchhaltungsprogramm korrigiert bzw. wird der Betrag nach Bezahlung richtig angewiesen. Ein Betrag von € 4.718,00 an den Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds wurde richtiggestellt, diese Strafgebühren sind noch aus Vorjahren (bis Oktober 2017) offen.

Bericht Seite 15:

Einbehaltungen und Überzahlungen v. Dritten (Kautionen Schanigärten)						
	Anf. R. 2016	Soll 2016	Ist 2016	Schl. R. 2016	Schl. R. 2015	Schl. R. 2014
9/0000/3650-1	1.991,08	0,00	0,00	1.991,08	1.991,08	1.991,08

Der hier dargestellte „schließliche Rest“ setzt sich aus einer Vielzahl von Einnahmenpositionen (eingehobene Kautionen) die in den Folgejahren nicht refundiert wurden. Es wäre zu prüfen, ob die Zurückbehaltung dieser Beträge noch gerechtfertigt ist.

Die hier angeführten Geschäftsfälle gehen bis ins Jahr 2002 zurück. Das Kontrollamt empfiehlt, besonderes Augenmerk auf weit zurückliegende Geschäftsfälle zu legen, und diese im Sinne der Aktualität der Buchhaltung innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens zu bearbeiten und einer Erledigung zuzuführen (wie in diesem Fall bereits größtenteils durchgeführt).

GB V, WIHO: 367,68 € noch laufend, zusätzlich 3 Verträge (371,04 €) noch zur Auszahlung vorbehalten, demnach sind in Summe noch 738,72 € statt 1.991,08 € als Kaution auszuweisen. Der Differenzbetrag wird 2017 bereinigt.

Follow-up-Feststellung III)2) GB V: Die VAST 9/0000-3650-1 weist auch zu Beginn 2018 einen anfänglichen Rest von € 1.991,08 aus.

GB V, WIHO, 11.07.18: Derzeit werden die Bankdaten eingeholt, danach wird der Differenzbetrag rücküberwiesen, die Bereinigung wird voraussichtlich bis Ende September 2018 erfolgen. Der Rest wird mittels Antrag seitens des GB V/4 betreffend Verjährung beim Geschäftsbereich II zu Jahresende 2018 bereinigt.

Bericht Seite 16:

Einbehaltungen und Überzahlungen von Dritten: Hafrücklässe						
	Anf. R. 2016	Soll 2016	Ist 2016	Schl. R. 2016	Schl. R. 2015	Schl. R. 2014
0/0000/3651	0,00	733,70	733,70	0,00	0,00	0,00
9/0000/3651	31.975,91	733,70	5.275,51	27.434,10	31.975,91	38.339,37

Empfehlung aus dem Bericht: Die hier angeführten Geschäftsfälle gehen teilweise bis ins Jahr 2005 zurück. Das Kontrollamt empfiehlt, besonderes Augenmerk auf weit zurückliegende Geschäftsfälle zu legen, und diese im Sinne der Aktualität der Buchhaltung innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens zu bearbeiten und einer Erledigung zuzuführen.

Follow-up-Feststellung III)3), GB II: Die schließlichen Reste auf dieser VAST wurden, wie im Bericht empfohlen, bereinigt. Der anfängliche Rest beträgt 2018 € 3416,16 aus laufenden Geschäftsfällen.

Bericht Seite 18:

Sonstige Erläge: Verwahrgelder-LV-Lärmsch. Pottend. Bahnlinie						
	Anf. R. 2016	Soll 2016	Ist 2016	Schl. R. 2016	Schl. R. 2015	Schl. R. 2014
9/0000/3672-1	2.542,00	0,00	0,00	2.542,00	2.542,00	2.542,00

GB V: Der „schließliche Rest“ von € 2.542,00 wird seit 2006 mitgezogen. Um welche Gelder handelt es sich hier? Es wird empfohlen hier eine Klärung bzw. Bereinigung durchzuführen.

GB V, WIHO: Seitens des WIHO konnte nach interner Recherche keine Zuordnung erfolgen. Der gegenständliche Betrag wird 2017 bereinigt.

Follow-up-Feststellung III)4) GB V: Der schließliche Rest wird auch noch zu Beginn 2018 auf der VAST 9/0000/3672-1 ausgewiesen.

GB V, WIHO, 11.07.18: Der Betrag wird mittels Antrag seitens des GB V/4 betreffend Verjährung beim Geschäftsbereich II zu Jahresende 2018 bereinigt.

Sonstige Erläge: Verwahrgelder						
	Anf. Rest 2016	Soll 2016	Ist 2016	Schl. Rest 2016	Schl. R. 2015	Schl. R. 2014
0/0000/3672-3	7.239,89	2.832,02	1.183,52	8.888,39	7.239,89	80.977,42
9/0000/3672-3	20.296,84	2.832,02	1.143,92	21.984,94	20.296,84	89.714,79

Verbucht sind hier Gelder die durch den GB III für andere Stellen eingehoben und weitergeleitet werden wie z.B. aus Exekutionen betr. Friedhof für die WNSKS, Bearbeitungskosten aus Berufungen beim Landesverwaltungsgericht, Sicherheitsleistungen die von ausländischen Firmen bei Übertretungen eingehoben werden...

Das Kontrollamt ersucht um Erläuterung der „schließlichen Reste“ 9/0000/3672-3.

GB III: Die Überweisung dieser Gelder an diverse Stellen (z.B. nach Rechtshilfeersuchen, Sicherheitsleistungen) erfolgt nach Bezahlung.

Sämtliche Rückstände befinden sich im Status der Exekution. Auch Rückstände aus dem Jahr 2006, da hier langfristige Gehaltspfändungen laufen. Einige Rückstände werden mit Ende dieses Jahres abgeschrieben.

Follow-up-Frage III)5) GB III: Wurden auf dieser VAST (9/0000/3672-3) Rückstände abgeschrieben?

GB III 31.07.18: Rückstände in der Höhe von EUR 246,89 wurden abgeschrieben (Kto 9/0000/3672-3).

Sonstige Erläge: Verwahrgelder						
	Anf. Rest 2016	Soll 2016	Ist 2016	Schl. Rest 2016	Schl. R. 2015	Schl. R. 2014
9/0000/3672-5	426,25	0,00	0,00	426,25	426,25	426,25

GB III: Der „schließliche Rest“ wird seit Jahren mitgezogen. Bitte um Mitteilung ob hier eine Bereinigung durchzuführen wäre.

GB III: Der schließliche Rest stammt noch aus der Zeit vor 2002. Diese Buchungen sind laut Auskunft von GB II nicht mehr abrufbar. Nachdem der Betrag von 426,25 nicht mehr nachverfolgt werden kann, wurde seitens GB II vorgeschlagen, den schließlichen Rest über das Konto 2/9910/8280 Rückersätze Vorperioden auszubuchen. Die Ausbuchung wurde über GB II bereits veranlasst.

Follow-up-Feststellung III)6) GB III: Der schließliche Rest von € 426,25 wurde 2017 ausgebucht.

Sonstige Erläge: Bundesstempelgebühren-Tiefbau						
	Anf. Rest 2016	Soll 2016	Ist 2016	Schl. Rest 2016	Schl. R. 2015	Schl. R. 2014
0/0000/3673-3	12,43	0,00	0,00	12,43	12,43	12,43

GB V: Der, wenn auch nur geringe, „schließliche Rest“ wird seit Jahren mitgezogen. Eine Bereinigung wäre durchzuführen.

GB V, WIHO: Der schließliche Rest von 12,43 € kann nicht eindeutig zugeordnet werden. Dieser Betrag wird 2017 zur Abschreibung beantragt.

Follow-up-Feststellung III)7) GB V: Der schließliche Rest wird auch 2018 auf dieser VAST noch ausgewiesen.

GB V, WIHO, 11.07.18: Der Betrag wird mittels Antrag seitens des GB V/4 betreffend Uneinbringlichkeit beim Geschäftsbereich II zu Jahresende 2018 bereinigt.

IV) Bericht über die Prüfung der Transferzahlungen 2011-2015,
Zahl 69-4/2016 vom 24.01.2017

Subventionen an die Freiwillige Feuerwehr

Außerordentliche Investitionszuschüsse der Stadt an die Feuerwehr Seite 9 des Berichts:

Hier wird die im Betrachtungszeitraum relevante Zinsbelastung der 3 untenstehenden, den Anschaffungen direkt zuordenbaren Darlehen dargestellt.

VAST 1/1630-6500, Zinsen	2011	2012	2013	2014	2015	Summe 2011-2015
Zuschuss Fahrzeug, Geräte Darlehen 1663: € 500.000					1.487,59	1.487,59
Zuschuss Tanklöschfahrzeug, Darlehen 1651: € 921.000	3.521,23	13.243,05	9.940,65	9.329,83	8.950,00	44.984,76
Zuschuss Ank. von Fahrz., Darlehen 1904: € 450.000	5.666,88	7.145,86	3.464,09	2.924,16	1.904,07	21.105,06
						67.577,41

Die Beschlüsse zu den jeweiligen Investitionszuschüssen umfassen die Darlehenssummen. Der tatsächliche Aufwand für die Stadt erhöht sich jedoch um die Finanzierungskosten. Das sind im Betrachtungszeitraum 2011 – 2015 um € 67.577,41 mehr als die beschlossenen Summen.

Das Kontrollamt regt in diesem Zusammenhang, hinsichtlich Kostenwahrheit bzw. Darstellung der Folgekosten an, bei den Beschlüssen zu den jeweiligen Darlehen auch die Finanzierungskosten über die Laufzeit entsprechend den Konditionen zum Abschlusszeitpunkt darzustellen und damit dem beschließenden Gremium die tatsächliche Belastung für die Stadt aus der Darlehensverpflichtung zu vermitteln.

Stellungnahme GB II, Investzuschüsse inklusive Zinsen:

Die Empfehlung des Kontrollamtes, dass künftig auch die Zinsen für Investzuschüsse mit in den Antrag aufgenommen werden sollen, ist grundsätzlich nachvollziehbar und kann vom GB II künftig auch so durchgeführt werden. Wie das Kontrollamt richtig ausführt, kann das immer nur eine Standpunktbeurteilung zum Zeitpunkt der Gewährung sein. In wie weit diese Information bei variablen Verzinsungen dann wirklich nachhaltig bzw. sinnvoll ist bleibt zu hinterfragen. Der GB II wird sich mit dem Kontrollamt dazu in weiterer Folge noch abstimmen.

Follow-up-Frage IV) 1), GB II: Hat sich an der Vorgehensweise etwas geändert?

GB II 12.07.18: Neue Investitionszuschüsse dieser Art werden seither nicht vom GB II an den GR zur Beschlussfassung herangetragen.

Der Vorschlag des Kontrollamtes wird aber vom GB II dennoch umgesetzt. Als Nachweis dafür wird der beiliegende Beschluss des Gemeinderates betreffend Haftungsübernahmen WNSKS GmbH aus dem Jahr 2017 übermittelt.

Der Haftungsbetrag wurde dabei um potentielle Zinsbelastungen ergänzt und dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Der Punkt wurde vom GB II daher umgesetzt.

Follow-up-Frage IV) 2), GB III: Wurde die Verwendung der Fördergelder an die freiwillige Feuerwehr für das Jahr 2017 einer Überprüfung unterzogen?

GB III 31.07.18: Die widmungskonforme Verwendung der Subventionsgelder durch die Freiwillige Feuerwehr wurde durch die Geschäftsbereichsleiterin für die Jahre 2015 und 2016 überprüft und festgestellt. Für das Jahr 2017 wird diese Überprüfung im Herbst 2018 vorgenommen werden.

Landespflegegeld, Seite 14 des Berichts

Seitens des Landes wurden, beginnend mit RJ 2012 unter dem Titel „EA Vorwegabzug Landespflegegeld“ folgende Beträge von den Ertragsanteilen einbehalten:

2012: 1,27 Mill.€,

2013: 1,24 Mill.€,

2014: 1,28 Mill.€,

2015: 1,25 Mill.€.

Im Gegensatz zur Verbuchung der Jugendwohlfahrtsumlage oder Sozialhilfeverbandsumlage, die ebenfalls von den Ertragsanteilen einbehalten werden, findet der Abzug des Landespflegegeldes im jeweiligen Rechnungsabschluss keine Berücksichtigung. Das Kontrollamt vertritt hier die Ansicht, dass diese Position im Rechnungsabschluss darzustellen wäre.

Stellungnahme GB II: GB II wird im Einvernehmen mit anderen NÖ-Städten eine rechtskonforme Lösung dieser Buchungsproblematik anstreben.

Zu dieser Thematik wird auf Seite 26 des Berichtes des Kontrollamtes vom 08-06-2018, Zl. 14-6-17, Rechnungsabschluss 2017 hingewiesen:

GB II und GB IV wurden um Mitteilung ersucht wie hoch das **Landespflegegeld 2017** ist, welches bis 2016 als Vorwegabzug bei den Ertragsanteilen einbehalten wurde. Wo wird dies 2017 ausgewiesen? *Seitens GB II wurde ausgeführt, dass aufgrund der Änderung im FAG keine direkte Zuordnung möglich ist.*

Follow-up-Feststellung IV) 3): Die Änderung im FAG lässt eine direkte Zuordnung nicht zu.

GB II 12.07.18: Wie vom Kontrollamt richtig ausgeführt wurde im Rahmen des FAG 2017 die Verrechnung der Bundesertragsanteile so umgestellt, dass die Anteile für den Pflegefonds schon beim Land NÖ von den Ertragsanteilen abgezogen werden. Die Städte erhalten nur mehr die bereits saldierten Ertragsanteile. Eine Information über die abgezogenen Beträge

ergeht nicht an die Gemeinden. Somit ist auch die Verbuchung nur mehr mit dem saldierten Betrag möglich. Die Thematik ist auf Grund der Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen daher als abgeschlossen zu betrachten.

Förderungsbeitrag für kommunalpolitische Weiterbildung (Seite 15 des Berichts)

Der Förderungsbeitrag an die Gemeindevertreter wurde im Rahmen der jährlichen Berichte an das Kontrollamt (Dienstanweisung „Laufende Transferzahlungen und Kapitaltransferzahlungen“ vom 02.09.2004) nicht weitergemeldet. Es wird ersucht, diese künftig in den Bericht aufzunehmen.

Beiträge an Verbände, Vereine und sonstige Org., "kommunalpolitische Weiterbildung", 1/0600-7570	2011	2012	2013	2014	2015
	51.000,00	51.000,00	51.000,00	51.000,00	51.000,00

Stellungnahme GB II: Diese VAST wird künftig in den Bericht aufgenommen.

Follow-up-Feststellung IV) 4) GB II: Der Förderbeitrag in der Höhe von € 51.000,00 wurde im Rahmen der jährlichen Berichte 2017 an das Kontrollamt weitergeleitet.

Schulgeldermäßigungen, Seite 16, 17 des Berichts

Für die **Josef Matthias Hauer-Musikschule** werden Schulgeldermäßigungen auf Basis einer eigenen Richtlinie gewährt. Diese Richtlinie wurde durch den Stadtsenat am 01.12.2011 beschlossen und unterscheidet sich von der Richtlinie für die anderen Schulen durch eine Staffelung der Ermäßigung (25%, 35%, 50%), abhängig von der jeweiligen Kopfquote des Antragstellers, sowie des Nachweises eines günstigen Lernerfolgs.

Die Kopfquote „des Einkommens aller im Haushalt lebenden Personen“ wurde für die Musikschule mit € 440,00 festgelegt.

Bis Kopfquote € 290,00 beträgt die Ermäßigung 50%, bis € 360,00 35%, bis € 440,00 25%.

Die Kopfquote (€ 440,00) der Musikschule wurde seit 2011 nicht angepasst. Die Kopfquote der anderen städtischen Schulen (HLA, HLM) beträgt € 700,00. Das KA regt an, betr. der städtischen Schulen eine einheitliche Regelung anzustreben.

GB IV: Die Anregung des Kontrollamtes wird geprüft.

Follow-up-Frage IV) 5) GB IV: Wurde die Kopfquote der Musikschule angepasst?

GB IV, 02.08.18: Die Regelung der Schulgeldermäßigung bei der H.M.Hauer - Musikschule wird im Herbst 2018 evaluiert.

Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendwohlfahrt, Bericht Seite 24

Die Transferzahlungen und Subventionen der Voranschlagstellen: 1/4390-7571, -7572, -7573, -7680 wurden im Rahmen der jährlichen Berichte an das Kontrollamt (Dienstanweisung „Laufende Transferzahlungen und Kapitaltransferzahlungen“ vom 02.09.2004 nicht weitergemeldet. Es wird ersucht, diese künftig in den Bericht aufzunehmen.

GB IV: Bei den beanstandeten Voranschlagstellen handelt es sich um folgende VAST:

1/4390-7571 Schulsozialarbeit.

1/4390-7572 Personalkostenzuschüsse und Infrastrukturkostenpauschale für Tagesbetreuungseinrichtungen.

1/4390-7573 Förderung aus den Bezügen des Bürgermeisters

1/4390-7680 Lebensmittelgutscheine.

Es ist korrekt, dass bis dato nur die Leistungen aus den Subventionen weitergemeldet wurden. Die Finanzierung der Schulsozialarbeit und die Personalkostenzuschüsse/Infrastrukturkostenpauschale stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit Leistungen des Landes NÖ und sind durch entsprechende Richtlinien definiert. Für die Schulsozialarbeit, die Gutscheinvergabe und die Bürgermeisterförderung bestehen entsprechende Beschlüsse. **Die Leistungen von diesen VASTS werden künftig in den Bericht aufgenommen.**

Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendwohlfahrt	2016	2017	Empfehlung des KA
1/4390-7570, GB IV, Kinder-und Jugendhilfe	50.200,00	48.500,00	umgesetzt
1/4390-7571, GB IV, Kinder-und Jugendhilfe	12.079,20	17.278,80	umgesetzt
1/4390-7572, GB IV, Kinder-und Jugendhilfe	165.948,89	195.061,24	umgesetzt
1/4390-7573, Stabsstelle Büro des BGM, Förderung aus den Bezügen des Bürgermeisters	68.450,00	79.684,80	umgesetzt
1/4390-7680, GB IV, Kinder-und Jugendhilfe	7.500,00	7.500,00	umgesetzt

Follow-up-Feststellung IV) 6) GB IV: Die Zahlen der VAST gem. obiger Tabelle wurden im Rahmen des jährlichen Berichts bzw. im Zuge der Berichtserstellung an das Kontrollamt berichtet.

Nicht berichtete Förderungen, Bericht Seite 52 und 53

Im Rahmen der **Dienstanweisung „Laufende Transferzahlungen und Kapitaltransferzahlungen“** wurden folgende Voranschlagstellen nicht an das Kontrollamt weitergemeldet.

Ansatz 1/2100-7520, Allgemeinbildende Pflichtschulen		
Schulerhaltsbeitrag Polytechnische Schule, Wiener Neustädter Schüler	2017	€ 102.290,58
	2016	€ 91.848,98
	2015	€ 118.130,94
	2014	€ 96.846,90
	2013	€ 100.067,94
	2012	€ 94.198,80
	2011	€ 77.121,00
Ansatz 1/2820-7681, Studienbeihilfen		
Fahrtkostenzuschuss für Wiener Neustädter Studenten, Einbehalten von den NÖ LReg. Abgabenertragsanteilen	2017	27.824,00
	2016	27.473,70
	2015	€ 41.137,50
	2014	€ 11.625,00
	2013	€ 18.702,70
	2012	€ 13.425,00
	2011	€ 13.725,00

Follow-up-Feststellung IV) 7) GB IV: Die Förderungen aus den oben dargestellten Ansätzen wurden für die Jahre 2016 und 2017 (wie auch schon die Jahre davor) im Rahmen des Berichts „laufende Transferzahlungen“ nicht an das Kontrollamt weitergeleitet.

GB IV, 02.08.18: Die Jahresberichte über die verschiedenen Förderansätze des GB IV (zB. 1/4390/7570 - Subventionen) werden ab dem Jahr 2019 in Abstimmung mit dem Kontrollamt fristgerecht übermittelt.

GB II: Auszahlungen unter dem Titel "Pluscard" (Energiekostenzuschüsse, Zuschüsse zu öffentlichen Verkehrsmitteln, Schulgutscheine...) sind unter **Ansatz 4290-7281, Ziffer 24**, Entgelte für sonstige Leistungen verbucht.

Das KA vertritt hier die Ansicht, dass die richtige Verbuchung unter RQ Ziffer 27, Post 768. "Sonstige laufende Transferzahlungen an private Haushalte" zu erfolgen hätte.

Stellungnahme GB IV: Betr. des Hinweises auf die falsche Verbuchung kann natürlich künftig ein Änderung erfolgen, jedoch sind derzeit die gesamten Kosten für das Projekt Soziales Neustadt auf der bisherigen Kontierung verbucht und es erfolgt dadurch keine Vermischung mit anderen Ausgaben.

Stellungnahme GB II: Die Ansicht des Kontrollamtes zu diesem Punkt wird geteilt. Nach Abstimmung mit GB IV sollen die Auszahlungen betreffend „Pluscard“ künftig unter Rechnungsquerschnittsziffer 27, VAST 1/4290-7682 verbucht werden.

Follow-up-Feststellung IV) 8) GB IV: Die Empfehlung der Verbuchung von Auszahlungen unter dem Titel Pluscard auf die VAST 1/4290-7682 wurde umgesetzt.

Follow-up-Anfrage IV) 9) an die Magistratsdirektion zum Beschluss des Gemeinderates in der Sitzung vom 23.01.2017. Folgender Zusatzantrag wurde beschlossen:

„Um die Subventionen an die Vereine von Seiten der Stadt transparent darzustellen, soll ein regelmäßiges Berichtswesen erarbeitet werden.

Der Magistratsdirektor wird hiermit ersucht, die diesbezüglichen rechtlichen Rahmenbedingungen zu prüfen. Die Möglichkeiten der Umsetzung und Darstellung eines Berichtswesens über Förderungen/Subventionen der Stadt an Vereine soll innerhalb der kommenden 3 Monate geprüft werden.“ Das Kontrollamt ersucht um Mitteilung des Standes der Umsetzung.

MD teilt mit E-Mail vom 19.09.18 folgendes mit: Die Geschäftsbereiche und Stabsstellen des Magistrates haben der Magistratsdirektion per 30.06. sowie 31.12. jeden Jahres eine Meldung bezüglich der geleisteten Förderungen/Subventionen an Vereine zu übermitteln. Die Daten sind der Magistratsdirektion bis zum Ende des Folgemonates des jeweiligen Stichtages zu übermitteln.

Bei jeder Förderung/Subvention ist der Vereinsname, die ZVR-Zahl, die Höhe der gewährten Förderung/Subvention sowie der jeweilige Beschluss vorzulegen.

Die vorgelegten Daten werden von der Magistratsdirektion geprüft und diese Daten werden einmal jährlich dem Kontrollamt übermittelt.

Seitens des Kontrollamtes wird empfohlen, die Berichtsform wie in der Dienstanweisung der MD vom 02.09.2004 festgelegt, beizubehalten.

V) Bericht über die Prüfung der Gebrauchsabgabe, insbesondere für Schanigärten und Punschstände, Zahl: 03-4/17 vom 23.02.2017

VII) Gebrauchsabgabe, größte Positionen, Bericht Seite 14

Follow-up-Frage V)1) GB II: Wurden die Laufmeterzahlen der Leitungslängen der WNSKS Kanal und Wasser, sowie der EVN Strom, Gas und Wärme für das Jahr 2017 angepasst?

GB II 12.07.18: Die Laufmeterzahlen der Leitungslängen der WNSKS Kanal und Wasser, sowie der EVN Strom, Gas und Wärme für das Jahr 2017 wurden mit Bescheid vom 15.2.2017 bzw. 10.2.2017 auf die aktuellen Maße angepasst. Die Empfehlung des Kontrollamtes wurde demnach vom GB II umgesetzt.

VIII) Angewendete Tarife (VO 01.06.16) und Bezeichnungen, Bericht Seite 16ff

Das Kontrollamt stellte im Bericht fest, dass in den Genehmigungsbescheiden eine Vielzahl von Bezeichnungen verwendet wird die

- nicht einheitlich sind

- nicht immer mit der Tarifliste des NÖ Gebrauchsabgabengesetz übereinstimmen
- für unterschiedliche Tarifposten gleich sind und daher keine eindeutige Zuordnung gewährleisten.

Seitens GB II und GB III wurden dazu folgende Stellungnahmen übermittelt:

GB II: *In den Bezeichnungen welche vom GB II in den Bescheiden verwendet werden, wird versucht für die Bescheidadressaten möglichst nachvollziehbar darzustellen für welche Einrichtung die Gebrauchsabgabe zu entrichten ist. Deshalb kommt es hier möglicherweise zu diversen Abweichungen zu den gesetzlichen Begriffsbestimmungen. Der GB II wird auch weiterhin versuchen die Bescheide möglichst bürgerfreundlich und nachvollziehbar zu gestalten. Dem Kontrollamt ist aber zuzustimmen, dass abweichende Bestimmungen nicht so weit gehen können, dass Begrifflichkeiten aus unterschiedlichen TP aus dem Gesetz vermischt werden. Dies wird künftig vom GB II klarer geprüft und abgegrenzt werden.*

GB III: *Wie bereits seitens GB II ausgeführt, steht an vorderster Stelle die Nachvollziehbarkeit.*

Auch werden die Begriffe schon im straßenpolizeilichen bzw. baubehördlichen Bescheid verwendet, mit welchem bereits die Gebrauchserlaubnis erwirkt wurde.

Des Weiteren erfolgte mit 1.1.2011 eine Zusammenführung der Gebrauchsarten von 46 auf nunmehr 15 aufgrund der Novelle 2010, da die Tarifierfassung zuletzt 1982 erfolgte.

TP 9 und TP 10 lassen auch Spielraum mit dem Gesetzestext "und ähnlichen".

<p>Follow-up-Frage V)2) GB II: Wurden durch den GB II hinsichtlich der Bezeichnungen Anpassungen an die gesetzlichen Vorgaben durchgeführt?</p>
--

GB II 12.07.18: *Die Bescheiderstellung zur Gebrauchsabgabe wurde hinsichtlich der Kritikpunkte des Kontrollamtsberichtes vom 23.02.2017 innerhalb d. GB II hinterfragt. Vor allem im Hinblick auf die praktische Durchführbarkeit und Bürgerorientierung hat sich ergeben, dass folgende Vorgangsweise aus Sicht d. GBII die bestmögliche ist.*

Im Sinne der Bürgerfreundlichkeit und Nachvollziehbarkeit wird seitens des GBII in den Bescheiden für die Gebrauchsart der selbe Wortlaut verwendet, wie in den Bescheiden des GB V, in welchem die straßenpolizeiliche bzw. baubehördliche Gebrauchserlaubnis, welche die Grundlage für die Festsetzung der Gebrauchsabgabe durch den GBII darstellt. Dieser Wortlaut ist den Parteien bekannt. In der Vergangenheit gab es sehr oft Rückfragen von Bürger, da eine von der Gebrauchserlaubnis abweichende Bezeichnung beim Abgabenbescheid zur Verwirrung und Verunsicherung bei den Bescheidadressaten geführt hat. Daher ist man bewusst zur oben angeführten Vorgangsweise übergegangen. Seitdem sind die Rückfragen und Beschwerden auf ein Minimum zurückgegangen. In den letzten 5 Jahren gab es nur eine Berufung zu einem Gebrauchsabgabenbescheid, welche jedoch in der Begründung nicht mit der Definition von Gebrauchsarten in Zusammenhang stand.

Zweifel an der Gesetzmäßigkeit bestehen aus Sicht d. GBII nicht, denn das NÖ Gebrauchsabgabegesetz kennt bei den einzelnen Tarifposten keinen einheitlichen Oberbegriff, sondern zählt eine Vielzahl von möglichen Einrichtungen auf, welche unter die Tarifpost fallen und verwendet des Weiteren Begriffe wie „und dergleichen“ oder „und ähnlichem“, welche auf einen Spielraum bei der Verwendung der Begrifflichkeiten deuten lassen. Viele der modernen Werbeanlagen haben Bezeichnungen, welche im Gesetz noch nicht Eingang gefunden haben. Eine Subsummierung dieser Begriffe obliegt der vorschreibenden Abgabenbehörde. Zudem sind die Tarifpostziffern im Bescheid angeführt und somit ist für die Bürger eine eindeutige Zuordnung zu den im NÖ Gebrauchsabgabegesetz angeführten Gebrauchsarten und Tarifen möglich und damit auch die Möglichkeit die Zuordnung zur Tarifpost im Bescheid auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Die zuständigen Sachbearbeitung wurden hinsichtlich der Kritikpunkte des Kontrollamtes informiert und sensibilisiert. Ein Abgehen von der üblichen Praxis ist aus oben angeführten Gründen aus Sicht des GBII nicht anstrebenswert.

VI) Resümee

- Grün unterlegt:** Empfehlung aus dem Bericht wurde umgesetzt.
- Gelb unterlegt:** Empfehlung bis zum Berichtsdatum nicht umgesetzt, jedoch in Arbeit.
- Rot unterlegt:** Empfehlung wurde ohne Begründung nicht umgesetzt.

Zu Punkt II) Bericht über die Prüfung der Kommunalsteuervergütung:

II)1) GB II/2 Rechnungsw. und Abgabemgmt.,

GBIII/1, allg. Verwaltungsrecht, Bericht Seite 3, 4:

Die aktuelle Entwicklung betr. Kunde 190600 wurde dargestellt. Eintreibungsmaßnahmen wurden durchgeführt und werden weiter fortgesetzt. Eine Ratenvereinbarung wurde getroffen, die bis dato auch eingehalten wird.

II)2) GB II/2, Bericht Seite 4:

Die Abschreibung (Konkurs) betr. Kunden 120459 in der Höhe von € 23.315,37 ist durch GB II am 08.12.2017 erfolgt.

Zu Punkt III) Bericht über die Prüfung der voranschlagsunwirksamen Vergütung:

III) 1) GBIII/1, allg. Verwaltungsrecht, Bericht Seite 5: Die Korrektur der Zuweisung der Strafgebuhen (30 % Stadt, 70 % Verkehrssicherheitsfonds) wurde rückwirkend bis 2016 durchgeführt. Die Stadt erhielt aus diesen Strafgebuhenzuweisungen € 3.928,00.

III) 2) GB V/4, Wirtschaftshof, Bericht Seite 6:

Die Rücküberweisung bzw. Ausbuchung auf VAST 9-0000/3650-1, **Kautionen (Schanigärten)** aus nicht mehr aktuellen Geschäftsfällen, wurde bis zum Datum der Berichtserstellung nicht durchgeführt, ist aber lt. Aussage der Verantwortlichen derzeit in Arbeit und soll bis Ende Sept. 2018 abgeschlossen sein.

III) 3) GB II/2, Rechnungsw. und Abgabemgmt., Bericht Seite 7:

Die schließlichen Reste auf der VAST 9/0000/3651, **Hafrücklässe**, wurde wie im Bericht empfohlen, bereinigt.

III) 4) GB V/4, Wirtschaftshof, Bericht Seite 7:

Die Ausbuchung auf VAST 9-0000/3672-1, **Verwahrgelder betr. Lärmschutz** wurde bis zum Datum der Berichtserstellung nicht durchgeführt, wird aber lt. Aussage der Verantwortlichen bis Jahresende im Einvernehmen mit dem GB II bereinigt.

III) 5) GBIII/1, allgemeines Verwaltungsrecht, Bericht Seite 8:

Rückstände auf der VAST 0+0000/3672-3, Verwahrgelder, aus denen keine Einnahmen mehr zu erwarten sind, wurden ausgebucht.

III) 6) GBIII/1, allgemeines Verwaltungsrecht, Bericht Seite 8:

VAST 0+0000/3672-5, Verwahrgelder. Der aus 2002 stammende und nicht mehr zuordenbare schließliche Rest von € 426,25 wurde ausgebucht.

III) 7) GB V/4, Wirtschaftshof, Bericht Seite 9:

Die Ausbuchung des schließlichen Rests auf VAST 0+0000/3673-3, **Bundesstempelgebühren Tiefbau** wurde bis zum Datum der Berichtserstellung nicht durchgeführt, wird aber lt. Aussage der Verantwortlichen bis Jahresende im Einvernehmen mit dem GB II bereinigt.

Zu Punkt IV) Bericht über die Prüfung der Transferzahlungen 2011-2015:**IV) 1) GB II/2, Rechnungsw. und Abgabemgmt.,** Bericht Seite 10:

Die Anregung des Kontrollamtes, hinsichtlich Darstellung der Gesamtkosten bei Beschlüssen im Zusammenhang mit Darlehen, auch die Finanzierungskosten über die Laufzeit entsprechend den Konditionen zum Abschlusszeitpunkt darzustellen, wird seitens des GB II/2 bei künftigen Geschäftsfällen umgesetzt.

IV) 4) GB II/2, Rechnungsw. und Abgabemgmt., Bericht Seite 12:

Der Förderbeitrag betr. kommunalpolitischer Weiterbildung, VAST 1/0600-7570, wurde für 2017 im Rahmen des Subventionsberichts an das Kontrollamt weiter geleitet.

IV) 5) GB IV/1, Schulen, Kindergärten..., Bericht Seite 12:

Die Evaluierung der Kopfquote der J.M. Hauer Musikschule wurde bis zum Datum der Berichtserstellung nicht durchgeführt, wird aber lt. Aussage der Verantwortlichen bis Herbst 2018 durchgeführt.

IV) 6) Stabstelle Büro des Bgm, Kinder und Jugendhilfe, Bericht Seite 12:

Die Förderungen 2017 aus den Bezügen des Bürgermeisters wurden an das Kontrollamt weiter geleitet Die Beschlüsse wurden stichprobenartig eingesehen.

IV) 6) GB IV/3, Kinder und Jugendhilfe, Bericht Seite 13:**IV) 7) GB IV/3, Schulen, Kindergärten**, Bericht Seite 13:

Verschiedene Förderungen aus diesen Bereichen wurden für das Jahr 2017 im Rahmen des Berichts „laufende Transferzahlungen“ nicht an das Kontrollamt weiter geleitet.

Laut Aussage der Verantwortlichen wird dies künftig in Abstimmung mit dem Kontrollamt fristgerecht durchgeführt.

IV) 8) GB IV/2, Sozialservice und Integration, Bericht Seite 13:

Die Empfehlung der Verbuchung von Auszahlungen unter dem Titel Pluscard auf die VAST 1/4290-7682 wurde umgesetzt.

IV) 9) Magistratsdirektion Bericht Seite 14:

Anfrage an Herrn Magistratsdirektor betreffend Umsetzung des GR-Beschlusses vom 23.01.2017, „Berichtswesen über Vereinsförderungen/-subventionen“.

Die Abteilungen werden angewiesen, künftig unmittelbar der MD zur berichten. Die MD wird die Berichte sammeln und zusammenführen und 1x jährlich dem Kontrollamt weiterleiten.

Zu Punkt V) Bericht über die Prüfung der Gebrauchsabgabe:

V) 1) GB II/2, Rechnungsw. und Abgabemgmt., Bericht Seite 14:

Die Laufmeterzahlen der Leitungslängen der WNSKS Kanal und Wasser, sowie der EVN Strom, Gas und Wärme für das Jahr 2017 wurden mit Bescheid vom 15.2.2017 bzw. 10.2.2017 auf die aktuellen Maße angepasst.

V) 2) GB II Rechnungsw. und Abgabemgmt., Bericht Seite 15:

Die Empfehlung des Kontrollamtes, darauf zu achten, dass Begrifflichkeiten aus unterschiedlichen Tarifposten nicht vermischt werden wurde umgesetzt. Dies wird künftig seitens GB II klarer geprüft und abgegrenzt werden.

Die Empfehlung, in den Bescheiden nur Begrifflichkeiten zu verwenden, die mit der Tarifliste des NÖ Gebrauchsabgabengesetz übereinstimmen wurde nicht umgesetzt. Begründet wird dies damit, dass die Gesetzmäßigkeit der Bescheide dadurch nicht in Zweifel gezogen wird, da das Gesetz einen Spielraum bei der Verwendung der Begrifflichkeiten lässt und die Bescheide bürgerfreundlicher und nachvollziehbarer hinsichtlich der Bezeichnungen aus den Bescheiden des GB V (Verkehr) sind.

Der Kontrollamtsleiter:
Mag. Mörth

Ergeht gemäß § 48 Abs. 5 NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz (StROG), LGBl. 1026-0, i.d.F. LGBl Nr. 23/2018 an:

- 1) Herrn Bürgermeister,
- 2) Kontrollausschuss, zHdn. Frau GRⁱⁿ Tanja Windbüchler-Souschill MSc, DAS,
- 3) Herrn Magistratsdirektor, mit dem Ersuchen um Stellungnahme gemäß § 48 Abs. 6 StROG.

Zur Kenntnisnahme an:

- 4) den Geschäftsbereich II – Finanzen und Eigentumsverwaltung,
- 5) den Geschäftsbereich III – Behördenverwaltung,
- 6) den Geschäftsbereich IV – Soziales, Gesellschaft und Sport,
- 7) den Geschäftsbereich V – Infrastruktur und Technik,
- 8) die Stabsstelle Büro des Bürgermeisters.

Abgefertigt per Mail am 02-10-2018